

b) innerhalb eines Bezirkes oder eines Kreises umgesetzt werden, wenn sie über ein Unternehmen des staatlichen oder privaten Viehhandels zur Verteilung kommen. Das gleiche gilt für Veräußerungen von Schweinen aus Transportfahrzeugen.

(2) Von der Durchführung der kombinierten Transportschutzimpfung kann auf Anordnung des Kreistierarztes abgesehen werden, wenn die Ferkel und Läufer innerhalb einer Gemeinde oder innerhalb eines Kreises umgesetzt werden und dabei einen Viehhandelsstall, eine öffentliche Waage oder ein Viehhandelsfahrzeug nicht berühren.

(3) Bei Schweinen, die nach § 24 dieser Durchführungsbestimmung einer mehrmaligen Vaccinierung gegen Schweinepest unterzogen worden sind, kann während der Dauer des Impfschutzes von einer Transportschutzimpfung mit Hochimmenserum gegen Schweinepest abgesehen werden.

#### § 24

(1) Der vorbeugenden zweimaligen Vaccinierung gegen Schweinepest mit Kristall-Violett-Vaccine unterliegen folgende Bestände:

- a) sämtliche über acht Wochen alte Schweine in Gebieten, für die durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die allgemeine Impfung (Flächenimpfung) gegen Schweinepest angeordnet wird;
- b) Schweinehaltungen in der Umgebung von Neuausbrüchen in schwächer verseuchten oder bisher unverseuchten Kreisen, soweit die Impfungen (Ringimpfungen) durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet werden;
- c) die Schweinebestände der Mästereien der VEB für Mast von Schlachtvieh und der Mästereien der volkseigenen Güter.

(2) Weitere Schweinebestände können nach Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Vaccinierung mit Kristall-Violett-Vaccine unterzogen werden.

(3) Schweine, die in die im Abs. 1 Buchst. c genannten vaccinierten Bestände eingestellt werden sollen, sind in den für die Lieferung bestimmten Ursprungsbeständen mit Kristall-Violett-Vaccine durch den Kreistierarzt oder seinen hierfür bestimmten Vertreter zweimal nach der Impfvorschrift zu vaccinieren. Sie müssen durch den Beauftragten des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Das Mindestalter für die erste Vaccinierung beträgt acht Wochen. Die Schweine sind frühestens 14, spätestens 30 Tage nach der ersten Vaccinierung nochmals zu vaccinieren. 18 Tage nach dieser zweiten Vaccinierung können die Tiere aus dem Ursprungsbestand in die Quarantäneabteilung der Mästerei umgesetzt werden. Dort unterliegen sie für die Dauer von vier Wochen einer strengen Isolierung und der laufenden tierärztlichen Überwachung.

(5) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh überreicht dem Kreistierarzt rechtzeitig ein Verzeichnis der Ursprungsbestände, aus denen Umsetzaktionen vorgenommen werden sollen. §

#### § 25

(1) Kümmerer unter den Schweinen sind von der Vaccinierung im Herkunftsbestand auszuschließen. Befinden sich Kümmerer unter den Schweinen nach den

beiden Vaccinierungen, so sind sie entweder bei der Untersuchung vor dem Verladen oder spätestens vor dem Einstellen in die Quarantäneanstalt auszumerzen. Hierüber hat der Kontorleiter bzw. Betriebsleiter mit dem Kreistierarzt oder seinem Vertreter ein Protokoll anzufertigen.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung und ordnungsgemäße Durchführung der Quarantäne in den Betrieben ist der Betriebsleiter, der die erforderlichen veterinärhygienischen Maßnahmen nach Anweisung des zuständigen Kreistierarztes durchzuführen hat.

(3) Sind in landwirtschaftlichen Betrieben mit Schweinezuchtbeständen gleichzeitig Mastanstalten vorhanden, so sind neu zu errichtende Anlagen örtlich, bereits vorhandene Anlagen mindestens räumlich streng zu trennen. Für die Fütterung und Pflege der Zuchtbestände sind besondere Arbeitskräfte einzusetzen, die mit den Arbeitskräften der Mastbestände während der Arbeitszeit und vor dem Wechsel der Arbeitskleidung sowie ohne vorherige Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen nicht in Berührung kommen dürfen.

#### VI. Verfahren bei Ausbruch der Schweinepest in vaccinierten Beständen

##### § 26

(1) Bei Ausbruch der Schweinepest in einem vaccinierten Mastbestand ist mit den vaccinierten Tieren der gesamten Anlage folgendermaßen zu verfahren:

- a) Tiere, die unter den klinischen Erscheinungen sichtbar erkrankt sind und fieberhaft erhöhte Körpertemperaturen aufweisen, sind zu schlachten.
- b) Der Bestand ist unter strenger Sperre und laufender Beobachtung mit täglichen Temperaturmessungen zu halten.
- c) In den Ställen, aus denen erkrankte Tiere der Schlachtung zugeführt werden, sind die klinisch gesund erscheinenden Tiere mit Schweinepesthochimmenserum in der Dosis der Impfvorschriften zu impfen.
- d) Tiere, die im weiteren Verlauf der Beobachtung deutlich erkennbare klinische Krankheitserscheinungen zeigen, sind täglich auszumerzen.
- e) Bei offensichtlichem Fortschreiten der seuchenhaften Erkrankungen sind sämtliche Tiere des befallenen Stalles auszumerzen.
- f) Treten seuchenhafte Erkrankungen nach der Impfung mit Schweinepesthochimmenserum nicht mehr auf, so ist sieben Tage danach eine erneute Impfung mit Kristall-Violett-Vaccine vorzunehmen.

(2) Der Ausbruch der Schweinepest in einem gemäß § 24 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung vaccinierten Schweinebestand ist fernmündlich oder telegrafisch über den Bezirkstierarzt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen, zu melden, von dem entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen die optimale Bekämpfungsmethode an\* geordnet wird,

#### VII. Kosten der Impfung

##### § 27

(1) Die Impfungen sind kostenpflichtig (mit Ausnahme der in § 24 Abs. 1 unter Buchstaben a und b dieser Durchführungsbestimmung genannten allgemeinen Impfungen, deren Kosten aus den für die Tierseuchenbekämpfung bereitgestellten Mitteln des Staatshaushalts [Kap. 530] beglichen werden).